

Standpunkt der Vereinigung österreichischer Industrieller hinsichtlich des EG-Beitritts Österreichs (Mai 1993)

Legende: Im Mai 1993 legt die österreichische Industriellenvereinigung die Vorteile eines möglichen Beitritts Österreichs zur Europäischen Union dar und warnt vor den Gefahren der Isolation des Landes im Hinblick auf den europäischen Integrationsprozess.

Quelle: Europainformation. Mai 1993, Nr. 20. Wien: Vereinigung der Österreichischen Industrieller.

Urheberrecht: (c) Vereinigung der Österreichischen Industrieller

URL:

http://www.cvce.eu/obj/standpunkt_der_vereinigung_osterreichischer_industrieller_hinsichtlich_des_eg_beitritts_osterreichs_mai_1993-de-eab6fdcd-e969-4989-91c8-3edb6dce6cb4.html

Publication date: 22/10/2012

Standpunkt der österreichischen Industriellenvereinigung hinsichtlich des EG-Beitritts Österreichs - Folgen des Nichtbeitritts Österreichs zur EG (Mai 1993)

[...]

Nachteile, die erst durch einen EG-Beitritt eliminiert würden:

1) „Standort Österreich“ für Betriebsansiedlungen

Bei einer Nichtmitgliedschaft Österreichs wäre mit einem Rückgang der ausländischen Investitionen in Österreich zu rechnen. Insbesondere amerikanische und japanische aber auch europäische Unternehmen investieren - und schaffen damit Arbeitsplätze - lieber in einem Land, das bereits zur Europäischen Gemeinschaft gehört. Denn damit steht ihnen, unbeeinflusst von administrativen Hemmnissen, ein Markt von 340 Millionen Einwohnern zur Verfügung.

In den Jahren 1985 bis 1990 sind beispielsweise die Investitionen laut Statistik des Internationalen Währungsfonds in Österreich auf das Vierfache (von 241 Mio. US\$ auf 1.008 Mio. US\$) gestiegen, in der EG jedoch auf das Sechsfache (von 14.231 Mio. US\$ auf 88.871 Mio. US\$). Zusätzlich wäre bei einem Nichtbeitritt mit einer verstärkten Standortverlagerung österreichischer Unternehmen in den EG-Raum zu rechnen, was aufgrund der bestehenden Wettbewerbsnachteile von der Schließung österreichischer Betriebsstätten begleitet sein könnte.

2) Preise für Waren und Dienstleistungen

Alle Studien zeigen übereinstimmend, daß das Binnenmarktprogramm zu einer Dämpfung der Inflationsrate führen wird. Für Österreich rechnet das Wirtschaftsforschungsinstitut binnen sechs Jahren mit einer um 5,2 % geringeren Preissteigerung. Im Falle des EWR wäre die Inflationsrate um 3,4 % geringer, im Falle des Nichtbeitritts um 1,8 % - hervorgerufen durch die positiven Auswirkungen des Binnenmarktes in der EG allein schon aufgrund der engen wirtschaftlichen Außenhandelsverflechtung Österreichs.

Von dieser Verbilligung der Waren und Dienstleistungen - gleichzeitig aber auch von einem vermehrten Angebot - profitieren insbesondere die Konsumenten, aber auch die Unternehmen in Form der Verbilligung von Rohstoffen und Vorprodukten. Ein Nichtbeitritt hätte zur Folge, daß aufgrund höherer Preise in der Produktion die Wettbewerbssituation verschlechtert wird.

3) Grenzformalitäten

Während im Binnenmarkt die Grenzformalitäten abgeschafft werden, bleiben sie an der Außengrenze zur EG - und damit auch zu Österreich - aufrecht. Beispielsweise wurden mit Inkrafttreten des Binnenmarktes in der EG mit einem Schlag Millionen von Zollformularen abgeschafft. Schon 1988 wurden die annähernd 30 Versandpapiere, die ein Lkw beim Überqueren der EG-Binnengrenzen mitzuführen hatte, durch ein einziges Dokument - das sogenannte Einheitspapier - ersetzt. Auch dieses Dokument ist ab 1. 1. 1993 nicht länger erforderlich und soll nur noch für Waren verwendet werden, die aus einem Drittland in die Gemeinschaft gelangen. Damit entfallen im Warenverkehr auch die Wartezeiten an den Binnengrenzen der EG.

Für die österreichischen Exporte bleiben alle Hindernisse jedoch aufrecht, z. T. werden sie sogar verschärft, da Österreich nunmehr die Außengrenze zur EG darstellt, an der die Waren- und Personenkontrollen stattfinden werden. Diese Hemmnisse belasten die Warenlieferungen mit 2 - 5 %, kleine und mittlere Unternehmen sind davon besonders betroffen. Bei einem EG-Exportvolumen von rund 320 Mrd. S betragen die volkswirtschaftlichen Kosten zwischen 6,5 und 16 Mrd. S.

4) Außenhandelspolitik der EG

Die von der EG abgeschlossenen Freihandelsabkommen mit den Reformstaaten Ungarn, Tschechien, Slowakei und Polen bewirken Diskriminierungen im Außenhandel Österreichs mit diesen Staaten sowie eine

Behinderung der Arbeitsteilung österreichischer Unternehmen mit mittel- und osteuropäischen Firmen.

Im Rahmen des passiven Textilveredelungsverkehrs der EG mit diesen Ländern (EG-Unternehmer lassen Rohmaterialien in den Reformstaaten verarbeiten und reimportieren die Fertigprodukte) werden Reimporte zollfrei gestellt, wenn die Vormaterialien EG-Ursprung aufweisen. Bei Verwendung von Vormaterialien aus Österreich unterliegt dieser Vorgang jedoch weiter der Differenzverzollung, wodurch für die österreichische Zulieferindustrie ein bedeutender Konkurrenznachteil entsteht. Als Konsequenz dieser Abkommen kaufen EG-Unternehmen die Vormaterialien nunmehr in EG-Staaten oder direkt in den Reformstaaten, während die österreichischen Unternehmen massive Auftragsstornierungen zu verzeichnen haben.

Eine ähnliche Problematik ergibt sich für den Transithandel Österreichs aufgrund der Direktversandklausel in den EG-Osteuropa-Abkommen.

Die diversen Freihandelsabkommen (EG-EFTA-Staaten, EG-Reformstaaten, EFTA-Staaten-Reformstaaten) sehen weiters vor, daß die Zollfreiheit nur dann gewährt wird, wenn die Waren im jeweiligen bilateralen Integrationsraum ausreichend be- und verarbeitet worden sind und damit den sogenannten Zonenursprung erworben haben. Die diversen Freihandelsabkommen in Europa sehen jedoch keine Verknüpfung untereinander vor, sodaß durch die fehlende Ursprungskumulierung zwischen EG, EFTA und den Reformstaaten die internationale Arbeitsteilung behindert wird. Betroffen sind neben der Textil- und Bekleidungsindustrie die Kfz-Zulieferindustrie, Elektro- und Elektronikindustrie sowie die Maschinenbauindustrie.

Insgesamt sind im Produktionsbereich Exporte von rund 20 Mrd. S (= 1 % des BIP bzw. rund 3,5 % aller österreichischen Warenexporte) ernsthaft gefährdet. Im Handelsbereich sind rund 2-3 Mrd. S (0,1 - 0,2 % des BIP) betroffen.

5) Einfuhrumsatzsteuer

Innerhalb der EG wird die Einfuhrumsatzsteuer gemeinsam mit der Steuer aus Inlandsgeschäften als „durchlaufender Posten“ abgerechnet. Für österreichische Waren muß der Importeur die Einfuhrumsatzsteuer sofort bei der Zollausschreibung bezahlen und kann sie erst später über den Vorsteuerabzug vom Finanzamt zurückholen. In der Zwischenzeit erleidet er einen deutlichen Zinsverlust.

Bei EG-Transaktionen erzielt ein EG-Unternehmer hingegen einen Steuerkredit durch die spätere Mehrwertsteuerablieferung. Die Folge davon ist, daß EG-Importeure bei einer Wahlmöglichkeit zwischen EG-Ware und österreichischen Produkten erstere bevorzugen. Zum Beispiel hat Großbritannien errechnet, daß durch den so entstehenden Zinsgewinn bei den laufenden Kosten eine Einsparung von 7 % ermöglicht wird.

Darüber hinaus ist ein mehrwertsteuerfreies Fakturieren nur innerhalb der EG bei Bekanntgabe einer Steueridentifikationsnummer möglich.

6) Regionale Fördermaßnahmen

Die EG stellt ein umfangreiches Instrumentarium für strukturschwache Regionen, Regionen mit rückläufiger industrieller Tätigkeit bzw. zur Entwicklung des ländlichen Raumes zur Verfügung, die für Österreich erst nach dem Beitritt zugänglich sind. Die Mittel dazu kommen insbesondere aus dem Regional- und Sozialfonds. Sie werden von rund 275 Mrd. S im Jahre 1993 auf rund 380 Mrd. S bis zum Jahre 1999 aufgestockt.

Verbindliche Aussagen über die förderungswürdigen Gebiete bzw. die Höhe der Zuschüsse aus den EG-Fonds, lassen sich derzeit noch nicht treffen, sondern sind Gegenstand der Beitrittsverhandlungen. Österreich wäre ein relativ reiches EG-Mitglied, sodaß die Förderungen begrenzt sein werden, sich jedoch in Milliardenhöhe bewegen dürften.

Als förderungsfähige strukturschwache Gebiete werden voraussichtlich insbesondere das Burgenland, Teile der Steiermark, einige Gebiete in Niederösterreich, Oberösterreich sowie kleinere Gebiete in Kärnten und Vorarlberg von Österreich vorgeschlagen werden. Entwicklungsmaßnahmen zugunsten des ländlichen Raumes sollten in fast allen österreichischen Bundesländern möglich sein.

Voraussetzung dafür sind Projekte, die in den jeweiligen Regionen entwickelt werden, sowie eine Kofinanzierung seitens des jeweiligen Landes bzw. der Region. Ebenso hätte Österreich als Drittland keinen Zugang zu anderen Finanzierungs- und Fördermitteln der EG im Rahmen der Europäischen Investitionsbank sowie zu KMU-Fördermitteln wie Seed capital oder Venture capital. Auch die beim Gipfel in Edinburgh beschlossene Wachstumsinitiative für die Wirtschaft, die den Aufschwung durch Darlehensgarantien und den Europäischen Investitionsfonds fördern wird, kommt nur Gemeinschaftsprojekten zugute. Insgesamt sollen dadurch Investitionen insbesondere im Bereich der Infrastruktur in einer Gesamthöhe von rund 340 Mrd. S mit bis zu 75 % gestützt werden.

7) Gesamtwirtschaftliche Folgen

Das WIFO hat die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen von EG-Beitritt, EWR und Nichtbeitritt - unabhängig von der jeweiligen Konjunkturlage - miteinander verglichen. Die größten Effekte hinsichtlich Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Preisstabilität würden jeweils durch den Beitritt erzielt. Konkret wurden folgende Zahlen - über die kommenden sechs Jahre - ermittelt:

BIP-Wachstum:

+1,5 % bei Nichtbeitritt (rd. 30 Mrd. S)
+2,3 % durch den EWR (rd. 46 Mrd. S)
+3,6 % bei EG-Beitritt (rd. 72 Mrd. S)

Zusätzliche Arbeitsplätze:

35.000 durch den EWR
55.000 bei EG-Beitritt

Inflationsrate:

-1,8 % Status quo-Szenario
-3,4 % durch den EWR
-5,2 % bei EG-Beitritt

Mit der geplanten Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion innerhalb der EG wäre Österreich auch von der Dynamik der weiteren EG-Integration abgekoppelt.

8) Entscheidungsmechanismen

Eine der gravierendsten Auswirkungen einer Nichtmitgliedschaft bei der EG wäre die Abkoppelung von den Entscheidungsmechanismen im künftigen EG-Recht. Mit einer Außenhandelsverflechtung von rund zwei Dritteln unserer gesamten Exporte und Importe ist die Wirtschaft auf möglichst harmonische Regelungen mit unserem wichtigsten Handelspartner angewiesen. Aus diesem Grund werden alle österreichischen Rechtsvorhaben seit dem Jahre 1989 auf ihre EG-Konformität geprüft und unterliegen im Falle der Abweichung einer Begründungspflicht.

An dieser Problematik wird auch der EWR nichts ändern; im Vorfeld einer neuen EG-Richtlinie oder Verordnung werden die EFTA-Experten ihre Meinung einbringen können. Sobald es aber zur Abstimmung über neues EG-Recht kommt, wird ausschließlich im „Club der Zwölf“ darüber befunden. Im Rahmen des Gemischten Ausschusses des EWR wird in einem zweiten Schritt einstimmig entschieden werden, ob diese neue EG-Regelung auch für die EWR-Staaten Gültigkeit erlangen soll. Bei dieser Abstimmung muß die

EFTA „mit einer Stimme sprechen“, lehnt auch nur ein EFTA-Staat die neue Regelung ab, kann die EG wiederum Teile des EWR-Vertrages außer Kraft setzen.

9) Grenzkontrollen im Personenverkehr

Durch die Verwirklichung der Freiheit des Personenverkehrs im Rahmen des Binnenmarktprogrammes werden innerhalb der EG die Personenverkehrskontrollen im Laufe des Jahres 1993 aufgehoben.

Hier ergeben sich gewisse Überlappungen mit dem sogenannten Schengener Abkommen, das von neun der zwölf EG-Staaten unterzeichnet wurde (nicht von Großbritannien, Irland und Dänemark). Um die innere Sicherheit auch nach Abschaffung der internen EG-Grenzen zu gewährleisten, werden die Außengrenzen der EG - und damit auch die zu Österreich - verstärkt kontrolliert und überwacht werden. Dies könnte nicht nur zu längeren Wartezeiten an den Grenzen, sondern aus psychologischen Gründen auch zu einer Beeinträchtigung im Tourismus führen: Innerhalb der EG braucht man keinen Paß, an der Grenze zu Österreich jedoch schon.

Mit Schaffung des Binnenmarktes werden die Konsumenten innerhalb der EG unbeschränkt Einkäufe in anderen EG-Ländern tätigen können. Alle mengen- oder betragsmäßigen Beschränkungen (in Österreich z. B. S 1.000,-) werden innerhalb der EG abgeschafft.

10) EG-Bildungsprogramme, Studiengebühren

An einigen Bildungsprogrammen, z. B. Erasmus und Comett II, kann Österreich bereits aufgrund bilateraler Verträge teilnehmen. Dabei gilt jedoch die sogenannte 2:1-Regel, d. h. für eingereichte Projekte sind mindestens zwei EG-Partner notwendig. Diese Regelung wird erst durch das Inkrafttreten des EWR fallen; auch dann sind reine EFTA-Projekte ohne EG-Beteiligung nicht möglich.

Andere Bildungsprogramme bzw. deren Fortsetzungsprogramme werden Österreich und den anderen EWR-Staaten erst mit 1.1.1995 geöffnet werden (Lingua, Petra). Mit Beginn des EWR werden lediglich die EG-Programme Youth for Europe, Arion und Eurydice den EWR-Staaten zugänglich gemacht.

Österreich und die anderen EWR-Länder haben im EWR in den Komitees Sitz und Beratungsrecht, nicht jedoch Entscheidungsbefugnis, die den EG-Mitgliedstaaten vorbehalten bleibt.

In der EG können nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung von EG-Bürgern Studiengebühren maximal in jener Höhe verlangt werden, wie sie Inländer bezahlen. Für Drittstaaten wie Österreich können jedoch auch wesentlich höhere Beträge festgesetzt werden. Diese Diskriminierung bleibt auch im EWR bestehen.

11) Wirtschaftsstrukturen

Manche Bereiche in abgeschotteten Sektoren mußten und konnten sich bisher nicht dem internationalen Wettbewerb stellen. Das hat teilweise zu einer - gesamtwirtschaftlich gesehen - teuren „Strukturkonservierung“ geführt. Besondere Anstrengungen stehen jenen Branchen bevor, die derzeit weitgehend von den EG-Absatzmärkten ausgeschlossen und damit auf den sehr kleinen Inlandsmarkt ausgerichtet waren (Landwirtschaft, teilweise der Verarbeitungsbereich, insbesondere auf der ersten Produktionsstufe). Für sie entsteht auf dem Inlandsmarkt neue EG-Konkurrenz, andererseits müssen erst die eigenen Strukturen für ein erfolgreiches Agieren auf dem EG-Markt optimiert werden.

12) Landwirtschaft, landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

In der öffentlichen Diskussion werden meist nur die Preiseinbußen für die bäuerlichen Betriebe angesprochen, teilweise auch die Möglichkeiten, diese Preiseinbußen durch Direktzahlungen zu kompensieren. Wenig Beachtung findet jedoch die Tatsache, daß die Exportmöglichkeiten für die österreichische Überproduktion im Bereich der Landwirtschaft bzw. der landwirtschaftlichen

Verarbeitungsprodukte trotz Agrar- und Rinderabkommen bzw. Freihandelsabkommen und EWR-Vertrag beschränkt bleiben. Beispielsweise exportierte Österreich 1991 271.000 Lebendrinder bzw. Rindfleisch, davon 98 % in die EG. Der wichtigste Exportmarkt EG ist aber für Österreich nicht nur durch die bestehenden Restriktionen eingeengt, sondern auch durch die EG-Osteuropa-Abkommen betroffen, da die EG die aus diesen Ländern bezogenen Agrarprodukte erst in ihren Markt integrieren muß, und österreichische Produkte dadurch in der EG schwieriger absetzbar sein könnten.

Als Mitglied könnte Österreich in diesen Bereichen seine Produkte auf den „natürlichen Absatzmärkten“ Italien und Süddeutschland besser als heute verkaufen. Derzeit stammen z. B. nur 7 % der italienischen Rindfleischimporte aus Österreich; gerade in Italien liegt für Österreich aber ein enormes Absatzpotential für Rindfleisch, das nur bei einem Beitritt im vollen Ausmaß genutzt werden kann. Im EWR-Vertrag wurden Kontingente für Fruchtsäfte, Wein, Fleischspezialitäten und Käse zwar erhöht bzw. neu geschaffen, sie könnten sich aber angesichts der großen Produktionsmöglichkeiten in Zukunft als nicht mehr ausreichend erweisen.

Probleme, die durch den EWR gelöst würden:

13) Öffentliche Auftragsvergabe

Öffentliche Aufträge werden - über gewissen Schwellenwerten - EG-weit ausgeschrieben. Die entsprechenden Richtlinien sehen auch eine ausdrückliche Begünstigung von EG-Firmen vor; ist ein Preisangebot eines EG-Unternehmens um nicht mehr als 3 % teurer, gilt es als gleichpreisig. Überdies müssen die verwendeten Waren überwiegend, d. h. zu mehr als 50 %, aus der EG stammen. Der EG-Vertrag sieht vor, daß die entsprechenden EG-Regeln EWR-weit gelten und somit ein wechselseitiger Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen möglich wird.

14) Produkthaftung

Die EG führte eine verschuldensunabhängige Haftung des Produzenten für Schäden ein, die durch schadhafte Waren entstehen. Bei Waren, die eingeführt werden, trifft die entsprechende Haftung auch den Importeur. Der Warenverkehr innerhalb der EG wird nicht als Einfuhr im Sinne der EG-Richtlinie gewertet (damit gibt es in diesem Fall auch keine Haftung für den „Importeur“). Der Importeur wird daher bei der Wahl zwischen Ware aus einem EG-Land und einem Nicht-EG-Land, die preislich in etwa gleich ist, die EG-Ware wählen, um der Haftung zu entgehen. Unternehmer aus Drittstaaten müssen daher zum Ausgleich zusätzliche Anreize bieten: niedrigere Preise, Versicherungsschutz, Bankgarantien.

15) Normen, technische Standards

Wollte ein österreichischer Exporteur seine Produkte in EG-Länder liefern, mußten die jeweiligen nationalen Normen und technischen Standards eingehalten werden - im Extremfall somit zwölf unterschiedliche Bestimmungen. Darüber hinaus mußten im jeweiligen Zielland die Produkte einer technischen Prüfung unterzogen werden; das jeweilige Prüfzeugnis bescheinigte die Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Normen. In Extremfällen dauerte dies mehr als sieben Jahre.

Innerhalb der EG werden entweder sogenannte Europäische Normen eingeführt, die einheitlich für den gesamten EG-Raum gelten, oder es werden - bei Nichtvorhandensein derartiger Normen - die nationalen Normen ebenso wie die Prüfzeugnisse gegenseitig anerkannt (gemäß dem Cassis-de-Dijon-Prinzip). Der EWR-Vertrag sieht nunmehr die Übernahme der Normenregelungen der EG auch für die EWR-Vertragsstaaten vor. In Hinkunft wäre dann eine österreichische Bescheinigung über die Einhaltung der entsprechenden Normen für den gesamten EWR-Raum ausreichend.

16) Aufenthaltsbewilligungen und Arbeitsgenehmigungen

Die Freizügigkeitsregelungen im Rahmen des EG-Binnenmarktes bedeuten, daß Diskriminierungen aufgrund der Staatsbürgerschaft verboten sind. Arbeits- bzw. Aufenthaltsgenehmigungen für Staatsbürger

anderer EG-Staaten können nicht mehr verweigert werden, sondern sind zu erteilen. Nach jüngsten Meldungen plant Deutschland, die Arbeitserlaubnisse an Arbeitnehmer aus Nicht-EG-Ländern angesichts der konjunkturellen Situation in Zukunft restriktiver zu vergeben. Dies betrifft Zehntausende Österreicher, die entweder in Deutschland arbeiten oder Grenzgänger sind. Andere EG-Länder wollen diesem Beispiel folgen. Erst ein Inkrafttreten des EWR-Vertrages hätte zur Folge, daß auch für österreichische Arbeitnehmer ein Rechtsanspruch auf Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung bestünde.

Die gleiche Problematik ergibt sich im Rahmen der Niederlassungsfreiheit bzw. der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung. Österreichische Staatsbürger können erst gleichberechtigt zu EG-Bürgern grenzüberschreitend agieren, wenn sie in den Genuß des Diskriminierungsverbotes kommen.

17) EG-Forschungsprogramme

Der Forschung - als Investition in die Zukunft - kommt eine immer größere Bedeutung zu. Der fehlende Zugang zu Forschungsergebnissen bringt längerfristig negative Auswirkungen auf Innovation, Einkommen und Beschäftigung. Nicht-EG-Staaten konnten an EG-Forschungsprogrammen in der Regel nur entweder aufgrund bilateraler Verträge programmweise (d. h. gleichberechtigt in der Teilnahme, jedoch ohne Einflußmöglichkeiten auf die Programmgestaltung) oder projektweise teilnehmen. Bei der projektweisen Teilnahme hatten Österreich und die anderen EFTA-Staaten ebenfalls keinen Einfluß auf die Programmgestaltung und mußten zumindest zwei Partner aus EG-Ländern vorweisen können (2:1-Regel). EG-Unternehmen benötigten lediglich einen weiteren EG-Partner. Zusätzlich konnten Nicht-EG-Firmen nicht „Prime Contractor“ - hauptverantwortliches Unternehmen - sein.

Derzeit ist bei einer Teilnahme an einem EG-Programm nur eine nationale Förderung möglich, d. h. eine parallele Antragstellung bei der EG und den Forschungsförderungsfonds erforderlich. Die 2:1-Regel fällt mit dem EWR; die EFTA-EWR-Partner bleiben jedoch weiterhin von der inhaltlichen Entscheidung über die Gestaltung der zukünftigen Forschungsprogramme weitgehend ausgeschlossen.

18) Hochschuldiplome, Berufsberechtigungen

Damit die Freiheit des Personenverkehrs auch tatsächlich genutzt werden kann, ist auch eine grundsätzliche gegenseitige Anerkennung der Hochschuldiplome und Berufsbefähigungsberechtigungen notwendig. Dazu gibt es in der EG einige Richtlinien über spezielle Berufe (insbesondere medizinische Tätigkeiten, Architekten, Rechtsanwälte) sowie eine generelle Richtlinie aus dem Jahre 1989 über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Studien mit einer Mindestdauer von drei Jahren. Bei gravierend unterschiedlichen Berufsausbildungen hat der Aufnahmestaat die Möglichkeit, entweder eine Ergänzungsprüfung, einen Anpassungslehrgang oder eine gewisse Mindestpraxis zu verlangen. Eine jüngere Richtlinie aus dem Jahre 1992 regelt die Anerkennung kürzerer Studien.

Mit Inkrafttreten des EWR-Vertrages wird die gegenseitige Anerkennung der Hochschuldiplome und Berufsberechtigungen auf die EWR-Staaten ausgedehnt.